

# Friedhofsordnung

## **für den Friedhof der Stadt Wiener Neustadt**

Verordnung des Gemeinderates der Stadt Wiener Neustadt, mit der gemäß der Bestimmung des § 24 Abs. 1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480 i.d.g.F., eine Friedhofsordnung für den Friedhof der Stadt Wiener Neustadt erlassen wird.

### **§ 1**

#### **Eigentum, Betrieb und Verwaltung**

- (1) Der Friedhof und der Urnenhain sind Eigentum der Stadt Wiener Neustadt (Wiener Neustädter Stadtwerke und Kommunal Service GmbH) und stehen unter deren Aufsicht und Verwaltung. Der Friedhof liegt in der Katastralgemeinde 23443 Wiener Neustadt-Vorstadt umfassend das Grundstück 1846/2, EZ 367, mit dem Gesamtausmaß von 125.358 m<sup>2</sup>.
- (2) Die Verwaltung und der Betrieb des Friedhofes obliegt gemäß § 20 Abs.3 des NÖ Bestattungsgesetzes der Wiener Neustädter Stadtwerke und Kommunal Service GmbH. Für den Friedhof gelten die Bestimmungen des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480-2 und die Friedhofsgebührenordnung der Stadt Wiener Neustadt in den jeweils geltenden Fassungen.

### **§ 2**

#### **Grabarten**

- (1) Die auf dem Friedhof befindlichen Grabstellen werden wie folgt eingeteilt:
  - a) Erdgrabstellen:
    1. Für einfachen Belag
    2. Für mehrfachen Belag
      - a) Zur Beerdigung bis zu 2 Leichen.
      - b) Zur Beerdigung bis zu 4 Leichen.
      - c) Zur Beerdigung von mehr als 4 Leichen.

b) Sonstige Grabstellen:

1. Gräfte

- a) Zur Beisetzung bis zu 3 Leichen.
- b) Zur Beisetzung bis zu 6 Leichen.
- c) Zur Beisetzung bis zu 12 Leichen.

2. Urnennischen

- a) Zur Beisetzung bis zu 6 Urnen oder Aschenkapseln.
- b) Zur Beisetzung bis zu 12 Urnen oder Aschenkapseln.

Größe der Grabstellen:

- a) Erdgrabstellen für einfachen Belag sind 2,50 m bis 2,80 m lang und 1,00 bis 1,30 m breit
- b) Erdgrabstellen für mehrfachen Belag sind 2,50 m bis 2,80 m lang und 1,00 bis 1,30 m breit bzw. 2,80 m lang und 1,50 m breit.
- c) Die Größe der Gräfte wird nach Maßgabe durch die Friedhofsverwaltung bestimmt.
- d) Kindergräber sind 1,50 m lang und 0,80 m breit.

(3) a) In einem Erdgrab für einfachen Belag kann innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren nur eine Beisetzung erfolgen.

b) In einem Erdgrab für mehrfachen Belag kann innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen beigesetzt werden.

c) Urnen oder Aschenkapseln können in Erdgrabstellen für einfachen und mehrfachen Belag oder in sonstigen Grabstellen beigesetzt werden.

Im Falle der Beisetzung in einer Erdgrabstelle sind die Aschenreste in einem Behältnis (Urne oder Aschenkapsel) aus verrottbarem Material aufzunehmen.

d) Das Benützungsrecht an Erdgrabstellen wird erstmals auf 10 Jahre, bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahre bei Gräften erteilt und kann nach Ablauf auf jeweils weitere 10 Jahre verlängert werden. Mit jeder Belegung wird das Benützungsrecht auf zehn Jahre verlängert.

e) Bei Beisetzungen von Leichen in Gräfte muss ein Metallsarg oder ein in einem Holzsarg eingeschlossener Metalleinsatz verwendet werden.

### **§ 3**

#### **Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan**

Bei der Friedhofsverwaltung liegen das Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten, der benützungsberechtigten Person sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgeht, und der Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur Einsicht während der Amtsstunden auf.

### **§ 4**

#### **Zuweisung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle**

- (1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Friedhofsverwaltung unter Angabe der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) anzusuchen.
- (2) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Im Bewilligungsbescheid sind der Name des Benützungsberechtigten, die genaue Bezeichnung der Grabstelle, die Grabart und die Dauer des Benützungsrechtes mit dem Zeitpunkt des Ablaufes des Benützungsrechtes anzuführen.
- (3) Das Ansuchen um Zuweisung einer Grabstelle darf nicht abgelehnt werden, wenn es sich bei dem oder der Verstorbenen um ein Gemeindemitglied oder ein langjähriges ehemaliges Gemeindemitglied handelt oder der Todesfall im Gemeindegebiet eingetreten ist oder in der Gemeinde des oder der Verstorbenen kein Friedhof vorhanden ist.
- (4) Bei der Zuweisung einer Grabstelle besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte Lage der Grabstelle.

### **§ 5**

#### **Inhalt und Dauer des Benützungsrechtes**

- (1) Das Recht zur Benützung von Grabstellen ist ein öffentliches Recht, das durch Bescheid begründet, übertragen oder zuerkannt wird.
- (2) Das Benützungsrecht kann einer oder mehreren Personen zustehen. Es berechtigt je nach Art der zugewiesenen Grabstelle zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen oder Aschenkapseln. Es berechtigt und verpflichtet nach Maßgabe der Friedhofsordnung zur Instandhaltung der Grabstelle.
- (3) Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin haben

Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.

- (4) Das Benützungsrecht endet bei Erdgrabstellen nach Ablauf von 10 Kalenderjahren, bei sonstigen Grabstellen nach 10 Jahren bei Urnennischen und nach 30 Jahren bei Gräften nach der Begründung. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.
- (5) Die Mindestruhefrist beträgt zehn Jahre. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Friedhofsverwaltung zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben oder am Grund der Begräbnisstätte wieder zu bestatten.

## **§ 6**

### **Verlängerung des Benützungsrechtes**

- (1) Mit jeder Belegung wird das Benützungsrecht auf zehn Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.
- (2) Das Benützungsrecht verlängert sich jeweils um weitere zehn Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützungsrecht erlischt, entrichtet.
- (3) Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungsrechtes wird die benützungsberechtigte Person schriftlich durch die Friedhofsverwaltung verständigt, dass das Benützungsrecht abläuft. Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Friedhofsverwaltung die Verständigung darüber durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof.
- (4) Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benützungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungsrecht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.

## **§ 7**

### **Übertragung und Eintritt in das Benützungsrecht**

- (1) Auf Antrag der Benützungsberechtigten Person kann das Benützungsrecht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Friedhofsverwaltung übertragen werden.
  
- (2) Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen den Eintritt in das Benützungsrecht binnen dreier Monate beantragen. Über die Zuerkennung des Benützungsrechtes wird von der Friedhofsverwaltung entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge mit Bescheid entschieden. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, wird das Benützungsrecht mit Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstellen (Verlängerungs-)gebühr entrichtet hat.

## **§ 8**

### **Erlöschen des Benützungsrechtes**

- (1) Das Benützungsrecht erlischt:
  1. durch Zeitablauf
  2. durch schriftlichen Verzicht
  3. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 33 Abs.4 NÖ Bestattungsgesetz 2007)
  4. bei Auflassung oder Schließung des Friedhofs oder eines Teiles des Friedhofes oder
  5. durch Entzug wegen Nichtentrichtung der Grabstellengebühr (§33 Abs.5).
  
- (2) Bei Erlöschen des Benützungsrechtes wird durch die Friedhofsverwaltung auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen!“ gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundgemacht.
  
- (3) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist des Abs. 2 durch die bisherige benützungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Friedhofsverwaltung über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.

- (4) Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Gemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

## **§ 9**

### **Ehrengräber**

- (1) Der Gemeinderat kann für Verstorbene wegen besonderer Verdienste um die Allgemeinheit auf Friedhofsdauer oder für einen bestimmten, jedoch mindestens vierzigjährigen Zeitraum ein Ehrengrab bereitstellen oder ein schon bestehendes Grab zu Ehrengrab der Gemeinde erklären.

## **§ 10**

### **Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstelle**

- (1) Grabstellen sind innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Friedhofsordnung und der Würde des Ortes auszugestalten.
- (2) Die Errichtung eines Grabdenkmales ist der Friedhofsverwaltung im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen. Jede Grabstelle ist mit einer auf dem Fundament ruhenden Einfassung zu versehen. Auch die Errichtung von Fundamenten ist der Friedhofsverwaltung im Vorhinein anzuzeigen. Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführungen nach den geltenden ÖNORMEN bzw. ÖN-Regeln erfolgt. Grabdenkmäler sind ihrer Größe entsprechend zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft und standsicher sind. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den baurechtlichen Vorschriften. Erfolgt die Aufbewahrung einer Urne oberirdisch, so ist die Aschenkapsel in einer Überurne und in einem hierfür geeigneten Behälter zu verschließen.
- (3) Die Errichtung von Grabdenkmälern wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid untersagt, wenn:
- a) das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht
  - b) das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
  - c) das Grabdenkmal nicht der Friedhofsordnung entspricht.

- (4) Vor Ablauf der vierwöchigen Frist kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben dem Abs.3 Z. 1 bis 3 nicht widerspricht und die Ausführung gestatten.
- (5) Wird die Benützung des Friedhofes oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen oder Bäume beeinträchtigt, sind nach vorheriger Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung, die Pflanzen oder Bäume innerhalb einer bestimmten Frist durch die benützungsberechtigte Person zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benützungsberechtigten Person durch die Friedhofsverwaltung. Das hierbei anfallende Holz ist Eigentum der Friedhofsverwaltung. Zum Schmücken der Grabstellen dürfen nur Pflanzen verwendet werden, die andere Grabstellen, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Bepflanzen der Grabstellen mit Bäumen und Sträuchern ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Pflanzen oder Bäume, die außerhalb von Grabstellen gepflanzt wurden, ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten, zu entfernen.
- (6) Das Aufstellen unpassender Gefäße, z.B. Blechdosen, Flaschen, Einsiedgläser etc. zur Aufnahme von Schnittblumen und dergleichen, sowie das Aufstellen von Sitzgelegenheiten bei oder auf Grabstellen ist nicht gestattet. Diese können von der Friedhofsverwaltung ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden.

## **§ 11**

### **Besondere Maßnahmen**

- (1) Ist eine Grabstelle baufällig oder verwahrlost, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die benützungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.
- (2) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung ordnet die Friedhofsverwaltung sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benützungsberechtigten Person an.
- (3) Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof verlautbart.
- (4) Kommt eine benützungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht

nach, gilt das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.

- (5) Kommt die benützungsberechtigte Person der Verpflichtung zur Entrichtung der Grabstellengebühr nicht nach, so ist die Grabstellengebühr nachweislich zur Zahlung binnen 2 Wochen einzumahnen. Das Benützungsrecht gilt mit Ablauf des Jahres, in welchem die Mahnfrist ungenützt verstrichen ist, als entzogen. Damit erlischt auch die Abgabenschuld. Auf diese Rechtsfolge ist in der Mahnung ausdrücklich hinzuweisen.

## **§ 12**

### **Bestattung**

- (1) Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen oder Aschenkapseln auf Friedhöfen ist von der benützungsberechtigten Person der Grabstelle der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Bei Tod der benützungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.
- (2) Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:
1. Ehegatte oder Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin
  2. Lebensgefährte oder Lebensgefährtin
  3. Kinder
  4. Eltern
  5. die übrigen Nachkommen
  6. die Großeltern
  7. die Geschwister
- (3) Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, sofern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.
- (4) Ist eine Bestattung nach Abs.2 nicht möglich, wird der anzeigenden Person von der Friedhofsverwaltung eine freie Grabstelle angeboten.
- (5) Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn der Friedhofsverwaltung die standesamtliche Bescheinigung über die Eintragung eines Sterbefalles vorgelegt wird.
- (6) Das Öffnen und Schließen von Gräbern und Grüfte sowie die Beisetzung von Leichen und Urnen oder Aschenkapseln ist nur dem von der Friedhofsverwaltung bestellten Personal



bzw. beauftragten Unternehmen gestattet.

- (7) Ohne schriftliche Anweisung der Friedhofsverwaltung darf der Totengräber eine Leiche, Urne oder Aschenkapsel nicht bestatten. Die Leiche, Urne oder Aschenkapsel ist in jenem Grab beizusetzen, welches durch die Anweisung bezeichnet ist. Ein Protokoll über die durchgeführten Bestattungen ist von der Friedhofsverwaltung zu führen.
- (8) Für die Beerdigungszeiten werden die Wünsche der Hinterbliebenen nach Möglichkeit berücksichtigt. An Wochenenden und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

### **§ 13**

#### **Enterdigung**

- (1) Eine Enterdigung einer Leiche, von Gebeinen oder sonstigen Geweberesten sowie einer Urne oder Aschenkapsel bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist. Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der anordnenden Stelle vor der Enterdigung der Friedhofsverwaltung und Übersendung/Übergabe einer Ausfertigung der Anordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird die enterdigte Leiche in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche im Grabstellenverzeichnis zu vermerken.
- (2) Eine Enterdigung ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Die Mindestruhefrist beträgt zehn Jahre. Innerhalb der Mindestruhefrist soll eine Leiche unverändert in ihrer Begräbnisstätte verbleiben. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.
- (3) Anträge auf Enterdigung können von der benutzungsberechtigten Person gestellt werden. Anträge auf Enterdigungen können auch von nahen Angehörigen mit Zustimmung der benutzungsberechtigten Person gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche, Urne oder Aschenkapsel anzugeben.
- (4) Bei sanitätspolizeilichen Bedenken werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorgeschrieben.
- (5) Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten

Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch von der Friedhofsverwaltung bestimmte Personen durchgeführt werden.

## **§ 14**

### **Überführung**

- (1) Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist rechtzeitig, spätestens am Tag der Überführung durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.
- (2) Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.
- (3) Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung von Leichen innerhalb einer Gemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut, im Zusammenhang mit einer behördlich oder gerichtlich angeordneten Obduktion oder zum Zweck einer thanatopraktischen Behandlung und Urne oder Aschenkapsel, die Aschenreste enthält.
- (4) Das für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltende Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBl. Nr.118/1958, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

## **§ 15**

### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Der Friedhof darf nur während der an den Eingängen des Friedhofes kundgemachten Besuchszeiten betreten werden. Besuchszeiten sind nachstehend angeführt.

1. April	bis	30. April	von 6.00 bis 19.00 Uhr
1. Mai	bis	31. August	von 6.00 bis 20.00 Uhr
1. September	bis	31. Oktober	von 6.00 bis 19.00 Uhr
1. November	bis	31. März	von 7.00 bis 18.00 Uhr

Am 31.Oktober, 1.November, 2. November, 24. Dezember und 31.Dezember ist der Friedhof bis 22.00 Uhr geöffnet.

Eine Viertelstunde vor Schließen der Friedhofstore wird als Aufforderung zum Verlassen des Friedhofes ein Glockenzeichen gegeben.

- (2) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

Insbesondere ist nicht gestattet:

- a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen,
  - b) die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren.  
Ausnahmebewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung
  - c) unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - d) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde),
  - e) Druckschriften und Werbung zu verteilen sowie zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
  - f) Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Rauchen und Konsumieren von Alkohol,
  - g) das Abreißen oder Abschneiden von Bepflanzungen sowie das Anschneiden, Kennzeichnen oder Erklettern von Bäumen,
  - h) Die Benützung nicht betreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte.
- (3) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. In den Zeiten der Begräbnisfeiern oder anderer Feierlichkeiten darf nicht mit lärmenden Maschinen gearbeitet und nicht in den Friedhof eingefahren werden. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an Personen, an den Friedhofsanlagen oder an Sachen im Eigentum der Benützungsberechtigten sowie der Friedhofsbesucher eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

## **§ 16**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Die Stadt Wiener Neustadt haftet nicht für Beschädigungen, Verlust, Diebstahl oder Zerstörung aller in den Friedhof eingebrachten Gegenstände.

(2) Die vom Gemeinderat der Stadt Wiener Neustadt beschlossene Gebührenordnung ist für die Einhebung der Gebühren maßgebend.

## § 17

### Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBl. 9480 vorliegt, nach dem genannten Gesetz bestraft. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 15 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß Artikel VII EGVG 1991 mit einer Geldstrafe bis zu Euro 200,00 bestraft.

## § 18

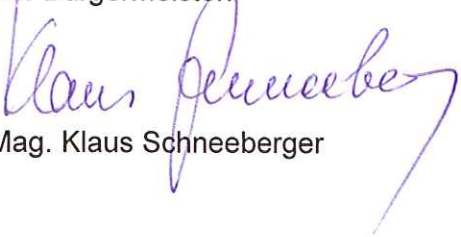
### Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am 01. Jänner 2016 in Kraft.

Die bisher geltende Friedhofsordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Beschlossen im Gemeinderat am 14. Dezember 2015.

Der Bürgermeister:

  
Mag. Klaus Schneeberger

Magistrat der Stadt Wiener Neustadt  
Präsidialdirektion  
Referat ~~Vergabe~~ Beschaffungs- und  
Postmanagement  
Amtstafelanschlag

angeschlagen am 15. 12. 2015  
abzunehmen am 30. 12. 2015  
abgenommen am \_\_\_\_\_

Der Referatsleiter: \_\_\_\_\_  
